

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

(Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitssalters, Unterhaltspflicht der Eltern)

Änderung vom 7. Oktober 1994

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 1993¹⁾,
beschliesst:

I

Der erste, der dritte, der vierte und der achte Titel sowie der Schlusstitel des Zivilgesetzbuches²⁾ werden wie folgt geändert:

Erster Titel: Die natürlichen Personen

Erster Abschnitt: Das Recht der Persönlichkeit

Art. 14

b. Mündigkeit Mündig ist, wer das 18 . Lebensjahr vollendet hat.

Art. 15

Aufgehoben

Dritter Titel: Die Eheschliessung

Zweiter Abschnitt: Ehefähigkeit und Ehehindernisse

Art. 96

a. Ehefähigkeit Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Braut und der Bräutigam mindestens 18 Jahre alt sein.
b. Ehemündigkeit

Art. 98

Aufgehoben

¹⁾ BBl 1993 I 1169

²⁾ SR 210

Viertel Titel: Die Ehescheidung

Art. 156 Abs. 2

² Der persönliche Verkehr des Ehegatten mit den Kindern, die ihm entzogen werden, und der Beitrag, den er an die Kosten ihres Unterhalts zu entrichten hat, werden nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses geregelt; der Unterhaltsbeitrag kann auch über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden.

Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

Zweiter Abschnitt: Die Unterhaltpflicht der Eltern

Art. 277 Abs. 2

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Art. 431 Abs. 2

Aufgehoben

Schlusstitel

Art. 12a Abs. 2

² Personen, die beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹⁾ noch nicht 20 Jahre alt sind, können auch nach Eintritt der Mündigkeit noch nach den Bestimmungen über die Unmündigen adoptiert werden, sofern das Gesuch innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes und vor dem 20. Geburtstag eingereicht wird.

Art. 13b

IV.²⁾ Frist für
die Feststel-
lung und die
Anfechtung
des Kindesver-
hältnisses

Wer durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹⁾ mündig wird, kann in jedem Fall noch während eines Jahres eine Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses einreichen.

Art. 13c

IV.³⁾ Unter-
halts-
beiträge

Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹⁾ bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, werden bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs geschuldet.

¹⁾ AS ...

II

Änderung anderer Erlasse

1. Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 3

³ Der Flüchtling muss die Fürsorgeleistungen, die er vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder die er für seine Ausbildung bezogen hat, nicht zurückerstattet.

Schlussbestimmung der Änderung vom 7. Oktober 1994

Fürsorgeleistungen, die vor der Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters auf 18 Jahre 18–20jährigen Personen ausgerichtet worden sind, müssen nicht zurückerstattet werden.

2. Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987²⁾ über das Internationale Privatrecht (IPRG) wird wie folgt geändert:

Art. 45a

IV. Mündigkeit Unmündige mit Wohnsitz in der Schweiz werden mit der Eheschließung in der Schweiz oder mit der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe mündig.

3. Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984³⁾ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Der Bund kann Beiträge gewähren an den Neu-, Aus- und Umbau spezializierter Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 22. Altersjahr, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind, sofern diese Einrichtungen auch strafrechtlich Eingewiesene aufnehmen.

Art. 5 Abs. I Bst. b

¹ Der Bund gewährt Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen öffentlicher und privater gemeinnütziger Einrichtungen, die:

- b. sich verpflichten, überwiegend aufzunehmen:
1. Kinder und Jugendliche in Anwendung von Artikel 82 ff. und 89 ff. des Strafgesetzbuches⁴⁾,
 2. Kinder und Jugendliche, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind, oder

¹⁾ SR 142.31

²⁾ SR 291

³⁾ SR 341

⁴⁾ SR 311.0

3. junge Erwachsene bis zum 22. Altersjahr in Anwendung von Artikel 397a des Zivilgesetzbuches¹⁾.

4. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ War ein Versicherter mit vollendetem 20. Altersjahr vor Eintritt der Invalidität ... (*Rest unverändert*)

² Nichterwerbstätige Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr mit einem körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden ... (*Rest unverändert*)

Art. 8 Abs. 3 Bst. c

³ Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in

c. Massnahmen für die Sonderschulung und die Betreuung von hilflosen Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Schweizer Bürger vor dem vollendeten 20. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Ausland ... (*Rest unverändert*)

³ Ausländer und Staatenlose vor dem vollendeten 20. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz ... (*Rest unverändert*)

Art. 13 Abs. 1

¹ Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen.

Gliederungstitel vor Art. 19

IV. Die Massnahmen für die Sonderschulung und die Betreuung von hilflosen Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr

Art. 19 Sachüberschrift, Abs. 1 erster Satz und 2 Bst. a–c

Sonderschulung bildungsfähiger Versicherter

¹ An die Sonderschulung bildungsfähiger Versicherter, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden Beiträge gewährt ...

² Die Beiträge umfassen:

a. ein Schulgeld, bei dessen Festsetzung eine Beteiligung der Kantone und Gemeinden entsprechend ihren Aufwendungen für die Schulung eines nicht invaliden Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr zu berücksichtigen ist;

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 831.20

- b. ein Kostgeld, wenn der Versicherte wegen der Sonderschulung nicht zu Hause verpflegt werden kann oder auswärts untergebracht werden muss, wobei einer angemessenen Kostenbeteiligung der Eltern Rechnung zu tragen ist;
- c. *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 22 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, wird ein Taggeld ausgerichtet, wenn sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden.

Art. 24 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, erhalten höchstens den Mindestbetrag der Entschädigungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 EOG¹⁾ sowie allenfalls die Zuschläge nach den Artikeln 24^{bis} und 25.

5. Das Bundesgesetz vom 19. März 1965²⁾ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 erster Strich

¹ Den in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

– für Alleinstehende mindestens ... (*Rest unverändert*)

6. Das Bundesgesetz vom 20. März 1981³⁾ über die Unfallversicherung (UVG) wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres, mit dem Tod der Waise oder mit dem Auskauf der Rente. ...

7. Das Bundesgesetz vom 21. März 1973⁴⁾ über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2

² Unterstützungen, die jemand vor seiner Mündigkeit oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen hat, werden nicht zurückgefördert.

¹⁾ SR 834.1

²⁾ SR 831.30

³⁾ SR 832.20

⁴⁾ SR 852.1

Art. 23 Abs. 4

⁴ Fürsorgeleistungen, die vor der Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters auf 18 Jahre 18–20jährigen Personen ausgerichtet worden sind, müssen nicht zurückerstattet werden.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 7. Oktober 1994

Der Präsident: Jagmetti

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 7. Oktober 1994

Die Präsidentin: Gret Haller

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 18. Oktober 1994¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 1995

5962

¹⁾ BBl 1994 III 1844